

Die *Japanischen Impressionen* eignen sich ideal zum Stöbern, Blättern, „Entdecken“ und Verschenken. Sie sind kurzweilig, informativ und belehrend und dürften auch durch ihren umfangreichen Anhang eine geschätzte Fundgrube für die Geschichte der frühen deutsch-japanischen Beziehungen bilden. Den Autoren sei an dieser Stelle für ihre glückliche Hand bei der Auswahl, Kommentierung und Kontextualisierung der Lichtbilder gedankt. Ein durchweg gelungenes Werk, dem man viele Betrachter und Leser wünscht!

Rolf-Harald Wippich, Tôkyô

Judith FRÖHLICH: *Rulers, Peasants, and the Use of the Written Word in Medieval Japan. Ategawa no shô 1004–1304*. Bern et al.: Peter Lang 2007. (= Worlds of East Asia. Welten Ostasiens. Mondes de l'Extrême-Orient; Bd.12) ISBN 978-3-03911-194-7. €31.00.

Der mit dem Japanischen vertraute Leser wird wissen, daß ihm, während er in japanischer Sprache kommuniziert, Objekte und Subjekte immer wieder mit einem „wie man es nennt“ oder „wie man sagt“ bezeichnet werden. Und nicht seltener heißt es passiv „daß etwas gesagt werde“. Bis in die Rundfunknachrichten ergibt sich dasselbe Bild: *to iû* und *to iwareru*. Und schließlich sind die Artikel der Tageszeitungen reich an diesen Phrasen. In Japan sprechen Gelehrte ja auch ab und an vom Ohrenstudium (*mimi gaku-mon*), wenn sie die Schreibarbeiten ihrer Kollegen, die aus Hörensagen erwachsen, kennzeichnen wollen. Gewiß, auch unsere europäischen Sprachfiguren kennen die Verben der Rede und des Hörensagens, und ihre Träger notieren sie nicht minder gern, wenn sie Texte verfassen. Und doch: Darüber, daß Texte nicht zwingend gesprochen, vielmehr am Ende doch stets geschrieben werden, besteht, meine ich, *communis opinio*.

Die Rezeption von Texten, namentlich von Anklageschriften, verspricht nun aber die Verfasserin in dem nach *many glasses of wine* (S.11) erschaffenen Band schwerpunktmäßig darzulegen, sei „primär“ durch Sprechen und Hören erfolgt (S.15, 195). Natürlich wissen wir, daß *burspraken* in der Stadt, in der dieses Periodikum erscheint, vom Ausgange an Verkündigungen von Rechtsbeschlüssen meinten, und aus dem altstaatlichen Ritsuryô-Recht ist bekannt, daß das Verfahren der Ausrufung von Rechtsnormen und Dekreten in den Weilern Japans vorgesehen war. Überlieferungstechnisch jedoch ließ sich der Hauch des Atems nun einmal nicht im ursprünglichen Aggregat vertextlichen. „Die Brüder Grimm schöpften aus mündlichen und schriftlichen Quellen“, schreibt Ludwig Denecke 1971 (Sammlung Metzler, Bd.100, S.17) und erspart uns glücklicherweise eine Diskussion darum, daß die publizierten *Hausmärchen* einst auch mündlich tradiert worden seien. Seither kennen Kinder im deutschen Sprachgebiet Hausbuch und Vorlesung und bestreiten weder das eine noch das andere. Unter anderen diejenigen, die sowohl die Kopiertradition wie auch die didaktischen Tradiermodi, Rezitationen und die Homiletik im japanischen Mittelalter kennen, wird einmal mehr die Vehemenz, der Duktus der Widerrede verblüffen, die kein Gegenüber hat. Diese Vehemenz und die ihr attestierte Promotion sind es recht eigentlich, die überhaupt dazu herausfordern konnten, die Motivation und ihr akademisches Umfeld zu diagnostizieren.

Die Autorin ist bemüht, die Frage zu wiederholen, warum „westliche Historiker“ bisher die Relevanz schriftlicher Kommunikation (vermeintlich) zu sehr betont und das Faktum angeblich negiert hätten (S. 17, 195), daß japanische Bauern (die wider wissenschaftliche Ergebnisse als unterste Schicht der landsässigen Bevölkerung bezeichnet werden, S. 191), deren exponierte Vertreter, landsässige große und kleine Grundherren, die fern sitzenden Grundherren, schließlich die Advokaten und Beamten in den obrigkeitlichen und staatlichen Gerichten allesamt tatsächlich miteinander gesprochen haben. Ich erkläre mir dies so: Deuter der Solnhofen Platten beispielsweise, denen erstmals aufgeht, daß der Archeopteryx wohl tatsächlich einst mit seinem Federnkleid durch die Lüfte des Jura flog und der Quastenflosser in der Lagune schwamm, haben über diese Feststellungen hinaus ihr billiges Recht zum Staunen. Das ist verständlich. Die Autorin zitiert, nicht weniger noch vom Staunen beseligt und schon auch von dem nahenden Zweifel enttäuscht, ihre (auch mir unbekannt) Gutachter, welche die redundante Betonung, die Bevölkerung in Ategawa und in Kyôto sei in eine orale Kultur eingebunden gewesen, als banal und substanzlos gekennzeichnet haben (S. 13). Dem setzt sie trotzdem mehrfach Literaturberichte und Exzerpte entgegen, denen sie aufwendig abgewinnt, daß mündliche Überlieferung an sich verloren sei (S. 75). Das folgende Referat über eine Reihe von rechtshistorischen Themen trägt zum Thema kaum bei.

Geschrieben wurde in und über Ategawa viel. Die Verfasserin folgt ihrem Titel nicht, insofern sie auf eine Beschreibung dieser Quellenlage verzichtet. Im Kern führt sie unter den knapp über vierhundert publizierten Quellentexten nur die prominente Anklagenote (streng genommen nur einen kleinen Auszug daraus) der landsässigen wirtschaftenden Bevölkerung (wohl gegenüber der Abtei Emman-in) aus dem Jahre 1275 an; mit dem Rückschluß aus den vielen Katakana (die Klage enthält, was hier unterschlagen wird, auch nichtphonetische Bestandteile), hierbei handele es sich um einen *oralising style*, um *vocalising*, und ferner mit dem Schluß aus – unterstellten, nicht extrapolierten – Motiven und Tropen, diese seien *bound to an essentially oral environment* (S. 145, 150, 189, 192, 196). Auch in anderen Fällen, insbesondere in Protokollen, ist das Geschriebene mit Katakana festgehalten worden. Hierzu äußert sich die Autorin nicht. Auch setzt sie keine Bezüge zu weiteren Regionen und zu einschlägigen Aspekten der Klagebriefüberlieferung. Zu den Wagnissen der Darstellung gehört das Urteil, die Klageschrift sei in der überlieferten Form von Bauern unabhängig erstellt und vom Grundherrn angenommen worden (S. 166, 190). Die entstehungs- und überlieferungstechnischen Möglichkeiten sowie die Funktionen (Diktat, Kopie, Notiz, Schreibübung, Entwurf, Protokoll, Memorandum für Unterhandlungen, Verfahrensstrategien, Mitteilungen u. a.), die sich hinter dem Schriftstück und seiner überlieferten Form verbergen können, zumal die Auffälligkeiten wie das Fehlen der Signaturen oder der ansonsten zwingenden Schlußformel, werden nicht diskutiert, auf eine – vom Grundherrn akzeptierte – Vorlage zur Gerichtsrede beschränkt und festgelegt (S. 125, 151, 166). Die unter Mediävisten zumeist mündlich vorgetragene Vermutung, spezifisch Katakana stünden für die Aufnahme von Zeugenaussagen (S. 123), wird nicht weiter entwickelt und nur ungeprüft übernommen. Von einer *specific kind of language* des Klagetextes wird zwar gesprochen (S. 181, 199), sie wird aber nicht ins Visier genommen; sie läßt sich ja auch (etwa durch Kollation) nachgerade kaum entdecken. Und: Dem Textgenre der Klostergründungslegenden (*engi*) und dem Gebrauch seiner missionsgeschichtlichen Aussagen vor Gericht schreibt die Verfasserin nicht näher erläuterte „narrative“ Eigenschaften zu, die sie, wie denen der Klagebrieftexte und anderer Textgattungen auch, mit Oralität gleichsetzt oder in deren „Nähe“ rückt (S. 39, 70, 111f., 196).

Damit bleibt sie hinter der Differenzierung zurück, die Chronisten vornehmen, wenn sie schreiben, sie vermögen „weder mit der Zung noch Feder genugsam zu erzehlen“. Die Darstellung über Ategawa versteigt sich sogar dazu, nonverbale Strategien während der Gerichtsrede imaginär auszumachen, die sie darüber hinaus einer schriftlichen Mitteilung offenbar nicht in Rechnung zu stellen bereit ist (S.35). Verbalität, Narration und Oralität geraten hier vollkommen durcheinander.

Gewiß ist der Verfolg der Tatsache spannend, daß „mit mündlichen als auch mit schriftlichen Formen der literarischen Verbreitung und Vermittlung gerechnet werden muß“ (Joachim BUMKE, *Höfische Kultur*, Bd.1, S.31). Wenn über diese Mutmaßung hinaus jedoch etwas demonstriert werden kann, das die Mündlichkeit in irgendeiner Hinsicht zur Überlieferungsgestalt in Beziehung setzt und konkretisiert, so darf man die Analyse der genannten Texte und weiterer, umfänglicherer Bestände ausgelassen erwarten und darf dann davon ausgehen, daß im Ergebnis dieser Arbeit Spuren des didaktischen Unterrichts, der Diktate oder nur formalisierter Audienzstile, der Vortragsintention und ähnlicher Handlungen extrahiert werden.

Textkritik und Stilanalyse zum Aufweis einiger Aspekte der Mündlichkeit sind vielfach, insbesondere in rhetorischen Techniken und an höfischen und klerikalen Glossentexten und anderen Materialien möglich, sie sind auch schon unternommen worden, werden in der hier besprochenen Monographie gleichwohl nicht versucht.

Die Beziehung zwischen Aussprache (Oralität) und Notation ist und bleibt komplex. Aussprachen verändern sich, sie tun dies in der Regel schneller als Notationssysteme. Nachgerade das Japanische gibt für diese historische Schichtung, für Wandel, Einebnungen, und Konservierungen der Laute (darunter die Adaptionen chinesischer Lautsprache) beredte Zeugnisse. Die Graphik steht zudem durchaus als Zeichen für soziale Sphären und Situationen, die teilweise konkret beschrieben werden können. So beredte diese Testimonien sind und so intensiv unsere japanologischen Ahnen inner- und außerhalb Japans über die Zusammenhänge von Schrift und Phonetik, Gebet, Predigt, Vortrag, Diktat und Rezitationsbrauch auch hilfreich Bericht gegeben haben (ich brauche sie hier nicht aufzuführen), sie werden von der Autorin nicht konsultiert.

Vollkommen fehlen zudem überraschenderweise Hinweise auf die (auch) in der „westlichen“ Japanologie und in der Geschichtswissenschaft erbrachten deskriptiven Zeugnisse dafür, daß sich bäuerliche, gewerbetreibende, teilweise fahrende und andere Hintersassen, so sie dazu noch nicht imstande waren, Texte von Pfaffen vorlesen und aufschreiben, aber auch aushändigen, kopieren, lehren und gegen Bestechung herausreichen ließen – und Zeugnisse für die Wirkungen und Funktionen des „Rumors“ (*fibun*) in konkreten mediävalen Rechtsfällen; Zeugnisse mithin, die dem behauptenden und unterstellenden Duktus des Buches Raum entzogen hätten.

Markus Rüttermann, Kyōto